



**Amtsgericht Charlottenburg**  
**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

Geschäftsnummer: 216 C 346/17

verkündet am : 15.08.2018

In dem Rechtsstreit



Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

den Herrn [REDACTED]  
[REDACTED] 10559 Berlin,

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED] 10623 Berlin,-

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 216, auf die mündliche Verhandlung vom 25.07.2018 durch den Richter Berkholz für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.215,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.08.2016 zu zahlen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherungsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwehren, sofern**

nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten über urheberrechtliche Ansprüche.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch sowie die Erstattung von Abmahnkosten wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung durch Ermöglichung des Herunterladens des Albums [REDACTED] von dem Künstler [REDACTED] geltend.

Die durchschnittlichen Preise für das Herunterladen eines solchen Musikalbums liegen bei mindestens 10,00 €.

Die Klägerin hatte im streitgegenständlichen Zeitraum die Firma ipoque GmbH mit der Überwachung der Filesharing-Systeme (P2P-Tauschbörsen) u.a. hinsichtlich des vorbezeichneten Spiels beauftragt. Diese nutzte zur Ermittlung von Rechtsverletzungen das sogenannte "Peer-to-Peer Forensic System" (PFS). Wegen des vorgeblichen Angebotes zum Download am

- 1 [REDACTED] um [REDACTED] Uhr (IP-Adresse: [REDACTED])
- 1 [REDACTED] um [REDACTED] Uhr (IP-Adresse: [REDACTED])

bewirkte die Klägerin im zivilrechtlichen Auskunftsverfahren nach § 101 UrhG den Beschluss des Landgerichts München I – 7 O 3481/14. Mit diesem wurde der Provider des Anschlussinhabers zur Auskunft angehalten. Nach der Auskunft des Providers sei die IP-Adresse dem Beklagten zuzuordnen. Der Beklagte wurde u.a. mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und Zahlung einer Schadensersatzpauschale in Höhe von 1.000,00 € sowie der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € unter Fristsetzung auf den 15. August 2016 aufgefordert. Die Klägerin ist mit ihrem Namen, [REDACTED] auf dem Cover des streitgegenständlichen Albums abgedruckt und auch in der Phononet-Datenbank als Lieferantin ausgewiesen.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte zu den benannten Zeiten am 1 [REDACTED] um [REDACTED] Uhr und um [REDACTED] Uhr (IP-Adresse: [REDACTED]) das Album [REDACTED], deren ausschließliche Rechteinhaberin sie sei, zum Download in einer P2P-Tauschbörse angeboten habe. Dies sei durch die Firma Ipoque GmbH über die EDV-Software PFS sicher ermittelt worden. Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Beklagte als Täter den Lizenzschaden, der mindestens 1.000,00 € betrage, sowie die vorgerichtlichen Anwalts- (Abmahn-) Kosten,

ausgehend von einem Verfahrenswert von 1.600,00 € bei einer 1,3-Geschäftsgebühr sowie der Portopauschale, in Höhe von insgesamt 215,00 € zu zahlen habe.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.08.2016,
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.08.2016, sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 26.08.2016

zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, es sei davon auszugehen, dass sein Sohn, Herr [REDACTED], dessen Alter er erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gab, das streitgegenständliche Album heruntergeladen habe. Er selber sei zu dem angeblichen Tatzeitpunkt arbeiten gewesen und sein Sohn sei zuhause gewesen. Diesen habe er vor der Internetnutzung darauf hingewiesen, keine illegalen Transaktionen vorzunehmen. Zudem sei der WLAN-Zugang für die ganze Familie offen und wer den Anschluss im Einzelnen nutze, sei nicht feststellbar. Er selber höre derartige Musik zudem nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des jeweiligen Parteivorbringens wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 2018 verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

## I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 € sowie auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 215,00 € gemäß § 97 Abs. 2 UrhG bzw. aus §§ 812, 823 BGB und den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte über seinen Internetanschluss das [REDACTED] zum Download angeboten hat und die Klägerin diesbezügliche Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

## 1.

Zunächst steht fest, dass die Klägerin die Rechte an dem streitgegenständlichen Album innehat. Dies hat sie u.a. unter Vorlage der DVD-Cover nachvollziehbar und substantiiert vorgetragen, ohne dass der Beklagte diesem Vortrag in qualifizierter Weise entgegengetreten ist. Es kann dahinstehen, inwieweit diese Vermerke sogar eine Vermutung zu begründen vermögen, § 10 UrhG.

Zudem ist die Klägerin auch unstreitig und ausweislich der Anlage K5 auch in der so. Phononet-Datenbank als Lieferantin eingetragen. Ist ein Tonträgerhersteller als Lieferant eines Musikalbums in der von der Ph. GmbH betriebenen Katalogdatenbank eingetragen, stellt dies ein erhebliches Indiz für die Inhaberschaft von Tonträgerherstellerrechten an den auf dem Album enthaltenen Musikaufnahmen dar, das nur durch den Vortrag konkreter Anhaltspunkte entkräftet werden kann, die gegen die Richtigkeit der in der Datenbank zu findenden Angaben sprechen (vgl. BGH vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14).

## 2.

Zweifel ergaben sich zudem auch nicht an der fehlerfreien Ermittlung der Daten, welche eine Begehung über den Internetanschluss des Beklagten feststellten. Ein völlig zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens ist ohnehin nicht erforderlich. Für eine den Anforderungen des § 286 I ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen (BGHZ 53, 245 [256] = NJW 1970, 946 – Anastasia; BGH, NJW 2014, 71 Rn. 8).

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die ermittelten IP-Adressen dem Anschluss des Beklagten zugeordnet waren. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes erfolgt der

Beweis, dass eine durch das mit den Nachforschungen beauftragte Unternehmen ermittelte IP-Adresse zum Tatzeitpunkt einem konkreten Internetanschluss zugeordnet war, regelmäßig durch die Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zur Aufklärung von Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing durchgeführte Zuordnung und deren Mitteilung. Fehlt es dabei an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzugeordnung, ist es nicht erforderlich, dass nachgewiesen wird, dass die durch den Internetprovider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind (BGH, Urt. v. 11. Juni 2015 – I ZR 19/14, juris). Nichts anderes kann gelten, sofern – wie hier – die Auskunft nicht durch ein staatsanwaltschaftliches Ersuchen, sondern im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nach § 101 Abs. 9 UrhG erlangt wird. Der Beklagte trägt keinerlei Umstände vor, die Zweifel an einer Fehlzugeordnung der Auskunft hervorrufen. Umgekehrt gilt vielmehr, dass die Vielzahl der Ermittlungen unterschiedlicher IP-Adressen zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Richtigkeit der Ermittlungen bestätigen. Denn im konkreten Fall sind insoweit jedenfalls zwei Messungen erfolgt. In solchen Fällen spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass die Ermittlungen der IP-Adressen zutreffend waren. Denn dass es mehrmals zu Fehlern bei der Erfassung und Zuordnung gekommen sein könnte, liegt so fern, dass Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung schweigen (so auch OLG Köln, Urt. v. 16. Mai 2012 – 6 U 239/11, ZUM 2012, 579; vgl. dazu auch Hans. OLG HH, Beschl. v. 3. Nov. 2010 – 5 W 126/10, CR 2011, 126; LG Köln, Urt. v. 30. Nov. 2011 – 28 O 482/10, ZUM 2012, 350). Darüber hinaus hat die Klägerin substantiiert zur Ermittlung der mittlerweile ebenfalls gerichtsbe- kannten Ipoque GmbH und deren verwendetes System PFS vorgetragen; ohne dass der Beklagte diesem Vortrag in qualifizierter Weise entgegengetreten ist. Ein pauschales Bestreiten – ohne Bezug zum konkreten Fall – ist insofern nicht ausreichend.

### 3.

Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Beklagte die Urheberrechtsverletzung auch persönlich begangen. Der Beklagte genügt seiner sekundären Darlegungslast insofern nicht, wenn er lediglich behauptet, dass ein Dritter als Verletzer in Betracht käme.

Bei der Inanspruchnahme eines Internet-Anschlussinhabers wegen Urheberrechtsverletzungen trägt der Anspruchsteller nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz erfüllt sind. Er hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Inanspruchgenommene für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (vgl. nur BGH, NJW 2017, 78 und NJW 2013, 1441). Für die Täterschaft des Anschlussinhabers spricht nicht etwa der Beweis des ersten Anscheins (Anscheinsbeweis). Für die Anwendung der Regeln über den Anscheinsbeweis ist im Falle der Urheberrechtsverletzung durch die Nutzung eines Internetanschlus-

ses nicht ohne weiteres aufgrund der Inhaberschaft am Anschluss Raum. Es besteht allerdings zumindest eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass diejenige Person, der die IP-Adresse zugeordnet ist, von welcher die Rechtsverletzungen begangen wurden, auch für die Rechtsverletzungen verantwortlich ist (vgl. nur BGH, NJW 2014, 2360). Der Anschlussinhaber kann diese Vermutung nur entkräften, indem er im Rahmen der ihn treffenden sekundären Darlegungslast Umstände vorträgt, die einen abweichenden Geschehensablauf nahe legen (vgl. hierzu BGH, GRUR 2010, 633). Da es sich bei der Nutzung des Anschlusses um Interna des Anschlussinhabers handelt, von denen der Urheberrechtsberechtigte im Regelfall keine Kenntnis hat, obliegt dem Anschlussinhaber insoweit eine sekundäre Darlegungslast.

Der Beklagte genügt seiner sekundären Darlegungslast nach diesen Grundsätzen erst dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat. Handelt es sich bei den Personen, die den Anschluss mitgenutzt haben, um den Ehegatten oder Familienangehörige, so wirkt zugunsten des Anschlussinhabers der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt lebenden Dritten auf den Internetanschluss genügt hierbei jedoch nicht. Erst wenn der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen ist, ist es wieder Sache der Klägerin, die für eine Haftung des Beklagten als Täter einer Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, Urte. v. 6. Okt. 2016 – I ZR 154/15, BeckRS 116060; NJW 2014, 2360).

An einem solchen Vortrag fehlt es hier, so dass die tatsächliche Vermutung gegen den Beklagten streitet. Der Beklagte ist mithin als aktiver Täter anzusehen. Die theoretische Möglichkeit, dass bei den Ermittlungen auch Fehler vorkommen können, spricht zunächst einmal nicht gegen die Beweiskraft des Ermittlungsergebnisses, wenn im Einzelfall keine konkreten Fehler dargelegt werden, die gegen deren Richtigkeit sprechen (s.o.). Der Beklagte hat seine sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob ihm aufzuerlegen ist, von den weiteren Nutzern Verlaufsprotokolle zu verlangen bzw. den Computer regelmäßig auf Filesharing-Programme zu untersuchen (verneinend zumindest bei Familienangehörigen: BGH, Urte. v. 6. Okt. 2016 – I ZR 154/15, BeckRS 116060). Jedenfalls reicht der vorliegende Vortrag des Beklagten nicht aus, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen.

a)

Der Hinweis auf die Ortsabwesenheit des Beklagten aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit verfängt nicht. Das Hochladen einer Datei im Rahmen einer Filesharing-Tauschbörse setzt nicht voraus, dass der Handelnde zum Zeitpunkt des Hochladens persönlich anwesend bzw. aktiv ist. Vielmehr kann im Rahmen einer Tauschbörse ein zu einem anderen Zeitpunkt in Gang gesetzter Vorgang selbstständig weiterlaufen (vgl. auch LG Köln Urt. v. 14.6.2017 – 14 S 94/15, BeckRS 2017, 116272; OLG München, Urteil vom 14.01.2016 - 29 U 2593/15 - Loud; BGH, Urteil vom 12.05.2016 - I ZR 48/15 - Everytime we touch). Eine Abwesenheit über Wochen oder Monate behauptet der Beklagte vorliegend gerade nicht.

b)

Irrelevant ist es zudem, ob der Beklagte derartige Musik überhaupt hört. Die Gründe für ein Herunterladen und Anbieten können vielfältiger Natur sein und sind nicht auf den persönlichen Eigengebrauch beschränkt.

c)

Die tatsächliche Vermutung der Täterschaft ist vorliegend auch durch die rein pauschale Verweisung auf den Sohn des Beklagten, Herrn U [REDACTED], nicht widerlegt. Trotz mehrfachen gerichtlichen Hinweises hat der Beklagte zunächst weder das Alter noch das Nutzungsverhalten des Sohnes des Beklagten mitgeteilt. Es mangelt auch an jeglichem Vortrag dazu, ob der Beklagte seinen Sohn zu der Urheberrechtsverletzung befragt hat. Stets wurde lediglich die Vermutung geäußert, dass sein Sohn für das Zugänglichmachen in obigen Sinne verantwortlich sein müsste.

Der Beklagte ist durch diesen Vortrag ganz eindeutig seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen. Erst in der mündlichen Verhandlung teilte er auf erneute Nachfrage des Gerichts das Alter seines Sohnes mit. Des Weiteren wurde bekannt, dass noch ein weiterer Sohn im Haushalt des Beklagten wohne. Vortrag zu dem Nutzungsverhalten oder zu etwaigen Befragungen erfolgte auch an dieser Stelle nicht, so dass dahinstehen kann, ob der Vortrag in der mündlichen Verhandlung als verspätet zurückzuweisen war. Auch durch diese Angaben hat der Beklagte seine sekundäre Darlegungslast eindeutig nicht erfüllt.

Dies führt dazu, dass der Vortrag des Beklagten nicht geeignet ist, die tatsächliche Vermutung seiner Täterschaft zu entkräften.

Auch wenn im Einzelfall im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG zweifelhaft sein kann, wie weit die Nachforschungspflichten im Rahmen der Familie reichen können, ist die Befragung der in Betracht kommenden anderen Täter auch innerhalb der Familie ohne weiteres zumutbar. Ebenfalls muss auch Vortrag dazu erfolgen, inwieweit und über welche Plattformen diese überhaupt Zugriff auf

den Internetanschluss des Anschlussinhabers haben. Im Einzelfall kann es auch möglich sein, dass diese nicht über einen separaten PC verfügen, sondern lediglich über den PC bzw. Internetzugang des Anschlussinhabers die Urheberverletzung begehen. Jedenfalls in diesem Falle wäre es dem Anschlussinhaber auch zumutbar, den eigenen PC näher auf entsprechende Software zu untersuchen. Auch diesbezüglich mangelt es an jeglichem Vortrag, wie der Sohn des Beklagten die Verletzung begangen haben soll. Vortrag dazu, ob auf dem eigenen PC das streitgegenständliche Album und/oder Filesharingsoftware vorhanden war, liegt nicht vor, wäre jedoch im Rahmen der sekundären Darlegungslast erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 6.10.2016 – I ZR 154/15).

Mangels Erfüllung der sekundären Darlegungslast war daher auch kein Beweis durch Vernehmung des Zeugen U. zu erheben. Ein bloßer Ausforschungsbeweis ist unzulässig.

#### 4.

Der Beklagte schuldet daher Schadensersatz. Soweit man diesen im Wege der Lizenzanalogie ermittelt, ist dieser der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Gibt es – wie im Streitfall – keine branchenüblichen Vergütungssätze und Tarife, ist die Höhe der als Schadensersatz zu zahlenden Lizenzgebühr vom Tatrichter gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen (BGH, ZUM 2013, 406 Rn. 30 = GRURRS 2013, 03085 = GRUR-RR 2013, 312 Ls. – Einzelbild). Dabei sind an Art und Umfang der vom Geschädigten beizubringenden Schätzgrundlagen nur geringe Anforderungen zu stellen; dem Tatrichter kommt zudem in den Grenzen eines freien Ermessens ein großer Spielraum zu (vgl. BGHZ 119, 20 = GRUR 1993, 55 [59] = WRP 1992, 700 – Tchibo/Rolux II).

Dabei ist der Kaufpreis des Albums in diesem Zusammenhang in Höhe von durchschnittlich 10,00 € zu berücksichtigen. Als Faustregel nimmt das Gericht grundsätzlich als Lizenzschaden den hundertfachen Wert des Kaufpreises zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung an, wobei unter Berücksichtigung der weiteren Umstände des Einzelfalles – Wie ist der Bekanntheitsgrad? Wann wurde das Album erstmals veröffentlicht? etc. – eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen kann. Angesichts der Art des Albums, dessen Veröffentlichung von nur etwas mehr als einem Monat (am 7. Januar 2014) vor dem Zeitpunkt der Verletzungshandlung, des durchaus als nicht gering zu bezeichnenden Bekanntheitsgrades des Musikers Kid Ink sowie des Verkaufspreises von heute immer noch 10,00 € erachtet das Gericht einen Lizenzschaden von 1.000,00 € als angemessen, aber auch ausreichend, § 287 ZPO.



Daneben hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Höhe von insgesamt 215,00 €.

Der Anspruch folgt aus § 97 Abs. 2 UrhG, d.h. als Teil des Schadensersatzes; ferner aber auch aus § 823 BGB und den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Aus den vorbezeichneten Gründen haftet der Beklagte der Klägerin als Täterin. Die Klägerin durfte sich der Durchsetzung ihres Schadensersatzanspruchs eines Rechtsanwalts bedienen. Auszugehen ist dabei zunächst von einem Gegenstandswert von bis zu 10.000,00 € bei einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zuzüglich der Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

Den Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch schätzt das Gericht (nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO) für Alben dieser Art zumindest auf 10.000,00 €. Ausgangspunkt für die Bemessung des Wertes einer Unterlassungsklage ist das Interesse der Klägerin an der Rechtsdurchsetzung bei einer "ex ante" Betrachtung, wobei dieses Interesse vom Gericht nach freiem Ermessen geschätzt werden muss, § 3 ZPO. Zu berücksichtigen ist im Urheberrecht deshalb, wie und in welchem Umfang das geschützte Recht verletzt wird und inwieweit dadurch das wirtschaftliche Interesse des Urheberrechtsinhabers betroffen ist. Maßgeblich sind dabei der wirtschaftliche Wert des Urheberrechts und der Angriffsfaktor der Rechtsverletzung. Bereits dieser Ansatz macht deutlich, dass diese Bewertungsfaktoren nicht für alle Urheberrechtsverletzungen zu einem mehr oder weniger einheitlichen Streitwert führen. Zu beachten ist nämlich, dass das Interesse des Urhebers an der Unterlassung unterschiedlich geprägt sein kann. Handelt es sich um ein Urheberrecht an einem Werk, das der Urheber vermarktet, zielt sein Unterlassungsanspruch gegen nicht genehmigte Nutzungen im Wesentlichen darauf ab, dieses Lizenzinteresse zu sichern. Bei einer solchen Interessenlage vermag es durchaus sachgerecht erscheinen, für die Streitwertbemessung auf den vom Urheber aufgezeigten drohenden Lizenzschaden abzustellen (vgl. etwa OLG Braunschweig, GRURPrax 2011, 516). Ein solcher war hier allerdings noch gar nicht bekannt, der Umfang (Art, Anzahl, Dauer der Nutzung etc.) nicht abzusehen. Das wirtschaftliche Interesse des Klägers, den drohenden Schaden, bemisst das Gericht unter Ansehung der Verletzungsintensität und der weiteren Umstände, wie Aktualität und Bekanntheit des Albums etc., auf zumindest 10.000,00 €.

Allerdings ist dieser Gegenstandswert gemäß § 97 a Abs. 3 UrhG auf 1.000,00 € zu beschränken. Hinzu kommt der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzanspruchs in Höhe von 600,- Euro, d.h. ein Gesamtgegenstandswert von 1.600,00 €.

Eine 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG ist nicht zu beanstanden. Diese liegt unterhalb des (rechnerischen) Mittelwertes von 1,5. Der Beklagte trägt keine Umstände vor, die gegen die Gewährung der unter der Mittelgebühr liegenden „gekappten Mittelgebühr“ sprechen würden. Hinzu kommt die Pauschale nach Nr. 7002 VV RVG.

## II.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, Satz 2 i.V.m. 709 Satz 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

**1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?**

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00** Euro übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

**2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?**

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

**3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?**

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin**

**ingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

**4. Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu-**  
**legen.**

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf  
Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten**  
schriftlich **zu begründen.**

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, den 15.08.2018



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.